

VORAB-AUSZUG

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Alsenz
am 25. Februar 2026

Zahl der Mitglieder: 16 + Vorsitzende

Anwesend: 10 + Vorsitzende

TOP 8: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Am Niedermoscheler Berg /
Waldbruch" in der Ortsgemeinde Alsenz;
a) Beratung, Prüfung und Beschlussfassung (Abwägung) über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
b) Annahme des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Textlicher Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht
c) Beschlussfassung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

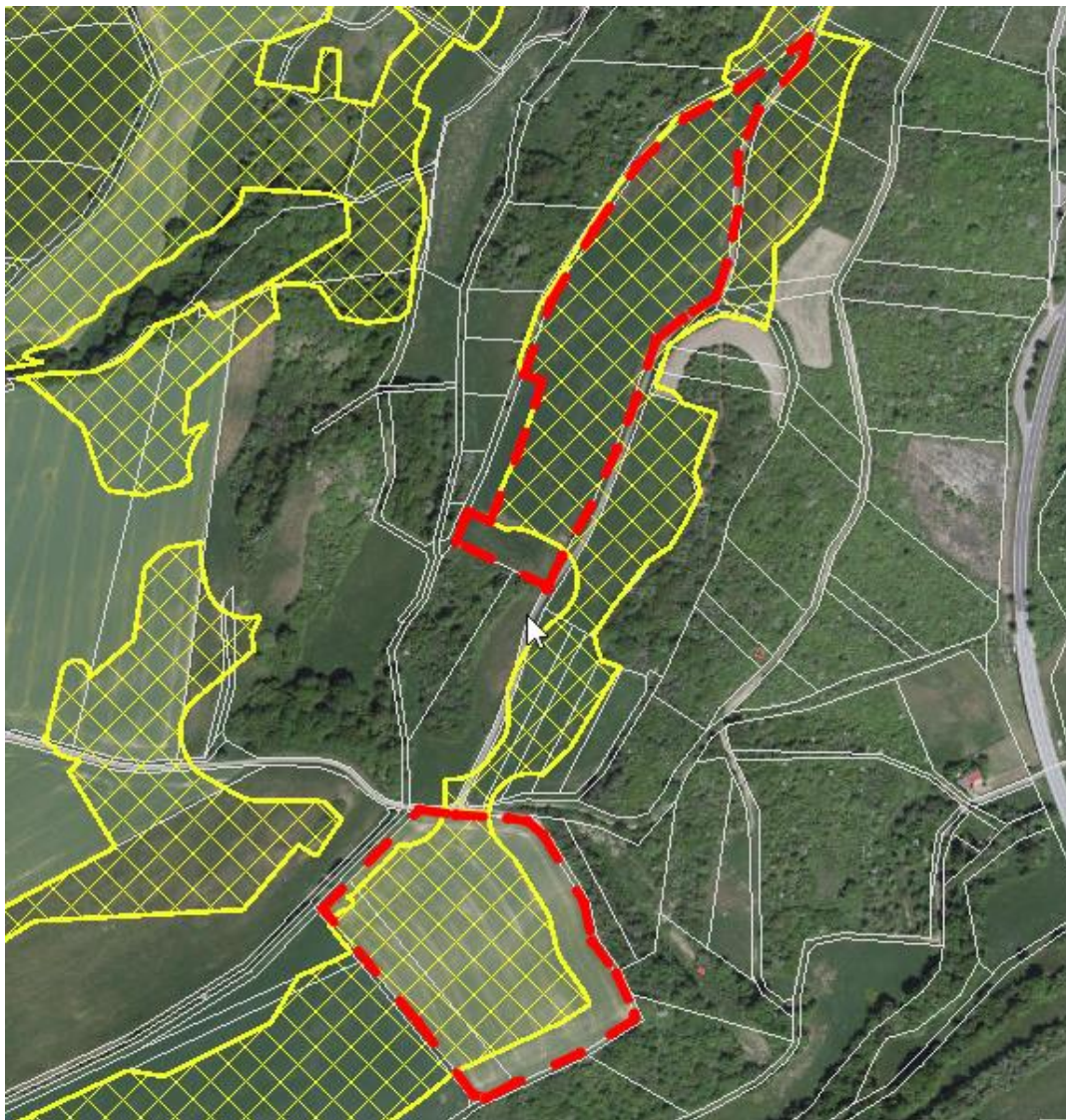
Der Vorhabenträger plant in den Ortsgemeinden Alsenz und Sitters der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land die Errichtung eines gemeinsamen Solarparks. Der geplante gemeinsame Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von ca. 10,83 Hektar. Zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich auf der Gemarkung von Alsenz (ca. 5,43 ha), ein Teilgeltungsbereich auf der Gemarkung Sitters (ca. 5,4 ha). Die Plangebiete befinden sich westlich der Ortslage von Alsenz und nordöstlich des Siedlungskörpers von Sitters. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

In der Gemarkung von Alsenz beabsichtigt der Vorhabenträger speziell auf den Grundstücken Flurstücks-Nr. 1661 (teilweise) sowie 1713/1 und 1713/2 in den Gemarkungsteilen „Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 5,43 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp zu errichten. Die betreffenden Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Fläche soll gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden. Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Alsenz – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Für die Ausweisung möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde seitens der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine flächendeckende Untersuchung bezüglich möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die gesamte Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land gefordert. Die Standortuntersuchung wurde zwischenzeitlich vom Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land am 14.03.2024 abschließend beschlossen.

Der beabsichtigte nördliche Planbereich (Grundstück Flurstücks-Nr. 1661 teilweise) ist in der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bis auf Randbereiche im Süden (u.a. 30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) und im Süd-Westen (Vorranggebiet Landwirtschaft und Ackerzahl > 41) als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 9 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Der beabsichtigte südliche Planbereich (Grundstücke Flurstücks-Nr. 1713/1 und 1713/2) ist dort bis auf die Randbereiche im Süden und im Osten (30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) ebenfalls als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung) ausgewiesen.



Auszug aus der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Teilflächen von Gebiet 9 (nördlich) und Gebiet 55 (südlich)

Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land mittlerweile am 14.03.2024 auch den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (FFPVA) gefasst und auch die Übernahme u.a. der Gebiete Nr. 9 und Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung in den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan FFPVA beschlossen. Im Rahmen des durchzuführenden Verfahrens für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan FFPVA

bleibt abzuwarten, inwieweit die betreffenden Gebiete dort final als Sondergebiet PV ausgewiesen werden können. Änderungen sind daher jederzeit noch möglich.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 22.05.2024 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Ortsgemeinde Alsenz beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren / Regelverfahren durchgeführt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 26.06.2024 (per Email versandt am 26.06.2024) wurden anschließend die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand zeitgleich durch Bekanntmachung vom 28.06.2024 im Zeitraum vom 08.07.2024 bis einschließlich 13.09.2024 statt. Zusätzlich konnten die Unterlagen auf der Homepage der VG-Verwaltung eingesehen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB gingen 34 Stellungnahmen ein. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Eine detaillierte Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligen Abwägungsvorschlägen ist dem beiliegenden Abwägungsvorschlag des Büros KERN PLAN aus Illingen zu entnehmen.

Das geplante Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) befindet sich westlich der Ortslage von Alsenz. Ein Teilgeltungsbereich (der südliche) grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze von Sitters an.

Der südliche Teilgeltungsbereich / Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1711, 1654 u.a.
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1714 (Wirtschaftsweg)
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1714 (Wirtschaftsweg)
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1712 (Wirtschaftsweg)

Der nördliche Teilgeltungsbereich / Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1688 und 1654 (Wirtschaftswege)
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1654 (Wirtschaftsweg)
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1659, 1660
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1688 (Wirtschaftsweg)

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1661 (teilweise) sowie 1713/1 und 1713/2 in den Gemarkungsteilen „Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ und hat eine Größe von ca. 5,43 Hektar. In dem Gebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp errichtet werden. Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Alsenz – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Stand März 2024) ist der beabsichtigte nördliche Planbereich (Grundstück Flurstücks-Nr. 1661 teilweise) bis auf Randbereiche im Süden (u.a. 30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) und im Süd-Westen (Vorranggebiet Landwirtschaft und Ackerzahl > 41) als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 9 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Der beabsichtigte südliche Planbereich (Grundstücke Flurstücks-Nr. 1713/1 und

1713/2) ist dort bis auf die Randbereiche im Süden und im Osten (30 Meter-Puffer als pauschaler Abstand zu Waldflächen) ebenfalls als gut geeignet (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 55 gemäß Standortuntersuchung) ausgewiesen. Mit der aktuellen Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (aktueller Stand Vorentwurf) soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (SO PV) dargestellt werden.

Darüber hinaus sind zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 2314 in der Gemarkung Alsenz auf ca. 0,51 Hektar produktionsintegrierte vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen und durchzuführen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen vorzunehmen, sich das Ergebnis der Abwägungsvorschläge gemäß Abwägungsempfehlung des Büros KERN PLAN aus Illingen (siehe Anlage) zu Eigen zu machen, den vorliegenden Planentwurf anzunehmen und die Offenlage mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt folgende Verfahrensschritte:

- a) Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise bzw. Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wird gemäß beiliegendem Abwägungsvorschlag – erstellt vom Büro KERN PLAN aus Illingen – beschlossen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander finden die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in der Abwägungsempfehlung Berücksichtigung. Der Gemeinderat macht sich im Ergebnis die Abwägungsempfehlungen des Büros KERN PLAN aus Illingen zu Eigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- b) Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Annahme des Bebauungsplanentwurfes (gemäß Anlage) einschließlich textlicher Festsetzungen, städtebaulicher Begründung und Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- c) Schließlich beschließt der Gemeinderat die Offenlage des Bebauungsplanes mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat beschließt in diesem Zusammenhang die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wird weiter bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land, 05.03.2026
Im Auftrag

An: FB 3

gez. Nicole Schestovski
(Sachbearbeiter/in)

ORTSGEMEINDE ALSENZ, VERBANDSGEMEINDE NORDPFÄLZER LAND

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK AM NIEDERMOSCHELER BERG / WALDBRUCH“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 26.06.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 13.09.2024 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 13.09.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 06.01.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Straßenverkehrsbehörde Bezirksamtsstr. 7 67806 Rockenhausen</p> <p><u>Schreiben vom 02.07.2024</u></p> <p>„bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen. Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.“</p>	<p>Dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Rockenhausen sind keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
2	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Postfach 100104 67401 Neustadt a.d. Weinstr.</p> <p><u>Schreiben vom 02.07.2024</u></p> <p>„Belange der Schulaufsicht sind vom BP Solarpark Am Niedermoscheler Berg/Waldbruch in der OG Alsenz nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
3	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
5	Bundesamt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 36 53003 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 27.06.2024</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Kein Beschluss erforderlich
7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
8	Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest, PTI 11		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es wird ein entsprechender Querverweis auf die Stellungnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Daher ist die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest, PTI 11 vom 26.06.2024 zu beachten.“
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11</p>	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 01.07.2024</u></p> <p>„bezüglich der o.g. Freiflächen-PV- Anlage bestehen unsererseits keine Bedenken. Es werden keine unserer aktuellen Verfahren und Planungen berührt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12</p>	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 03.09.2024</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		
13	<p>Forstamt Donnersberg Dr.-Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2024</u></p> <p>„der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes Teilbereich A umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordwesten grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um ein Eichen/Laubmischwald in der Dimensionierungsphase. Einzelne Trockenschäden sind vorhanden. Die zu erwartende Endbaumhöhe von ca. 25-30 m ist noch nicht erreicht. Der Bestand weist sowohl Kernwuchs als auch Stockausschlag aus. Das Gelände ist südexponiert und weist eine Hangneigung von 12-15 % aus. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen. Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 26.11.2023 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.11.2023 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen. Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu</p>	<p>Es wird angeregt, einen Abstand zwischen den Modulen und dem Waldbestand von ca. 30m einzuhalten, um eine Gefährdung der Anlage durch Baumwurf zu vermeiden.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine bedingte Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den 30m Waldabstand festgesetzt, so dass</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>den geplanten Solaranlagen einzuhalten. Des Weiteren sollte mit den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung, welche im Grundbuch eingetragen werden sollte, abgeschlossen werden.</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.“</p>	<p>Überdies wird eine im Grundbuch einzutragende Haftungsverzichtserklärung empfohlen. Dies wird als bedingte Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für besagten 30m Bereich festgesetzt, so dass die Art der baulichen Nutzung dort erst mit der Eintragung der Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn im Grundbuch zulässig wird. Eine Belegung mit Modulen innerhalb des Waldabstandes bleibt insofern der betrieblichen Entscheidung des Bauherrn überlassen. Der Projektierer ist bemüht sich bis zum Satzungsbeschluss mit den Waldbesitzern entsprechend abzustimmen.</p>	<p>die Art der baulichen Nutzung dort erst mit der Eintragung der Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn im Grundbuch zulässig wird.</p> <p>„Bedingte Zulässigkeit Waldabstand gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den 30m Waldabstand wird festgesetzt, dass die Art der baulichen Nutzung dort erst zulässig wird, sobald der Bauherr (einschließlich seiner Rechtsnachfolger) gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern (einschließlich ihrer Rechtsnachfolger) rechtssicher den Verzicht auf Haftungsansprüche erklärt.“
14	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein</p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2024</u></p> <p>„zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 12.07.2024</u></p> <p>„in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Ein Querverweis zu den allgemeinen Anmerkungen der Direktion Landesarchäologie werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis zur Archäologie als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Archäologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Daher ist die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie vom 12.07.2024 zu beachten.“
16	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Niederberrger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
17	<p>Handwerkskammer Am Altenhof 15 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
18	<p>IHK Rheinland Pfalz Europaallee 14-16 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 14.08.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Es sollte sicher gestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
19	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 05.09.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.06.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		
20	<p>Katholisches Pfarramt Alsenz Ebernburger Str. 19 67824 Feilbingert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
21	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 04.07.2024</u></p> <p>„von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen nach Prüfung der Planungsunterlagen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Alsenz bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 24.07.2024</u></p> <p>„aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt werden. Weitere Hinweise: • Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und die Rechtsgrundlagen waren bereits in der</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet für Photovoltaik vor. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. <p>Der Bebauungsplan bedarf daher der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde. Der Flächennutzungsplan ist parallel fortzuschreiben bzw. die Planung muss in die Neuaufstellungsunterlagen integriert werden. Eine Genehmigung des Bebauungsplans kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird. Der Ortsgemeinderat Alsenz und der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land müssen hierfür die entsprechenden Beschlüsse fassen.“</p>	<p>ausgelegten Fassung des Bebauungsplans enthalten. Die Verfahrensvermerke werden nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt.</p> <p>Die Planung ist nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Nach dem Stand der Planungsarbeiten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird die überwiegende Fläche der Geltungsbereiche in Alsenz und Sitters als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden über die hier betroffenen Sondergebieten Nr. 9 bzw. 55 des Standortkonzeptes informiert. Insofern ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Weiterhin erfordern dringende Gründe eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vor Änderung des Flächennutzungsplans, da gem. § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im Bundesgebiet, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Verfahrensvermerke des Bebauungsplans anzupassen, da eine vorzeitige Bekanntmachung, vor Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB angestrebt wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Wie aus dem oben genannten Sachstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ hervorgeht, stünde der vorzeitige Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.</p>	
23	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Umlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2024</u></p> <p>„Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Parallel zu dem (und anderen) Bebauungsplanverfahren wird im Vorgriff auf den zu erstellenden Flächennutzungsplan der neu gebildeten Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein eigener Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik (FFPV)" aufgestellt. Die darin ausgewiesenen Fläche Nr. 55 entspricht dem Geltungsbereich des BP weitgehend.</p> <p>Bezug zum Landschaftsplan Zum derzeitigen Planungsstand liegt für die FNP-Fortschreibung kein landespflegerischer Beitrag (Landschaftsplan) vor, in dem die Auswirkungen der FNP-Fortschreibung auf Natur und Landschaft sowie die Änderungen gegenüber der noch geltenden Planung betrachtet und bewertet werden. Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung Der geplante Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von ca. 10,6 ha. Zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich in der Ortsgemeinde Alsenz (ca. 5,4 ha) sowie ein weiterer Teilgeltungsbereich in der Ortsgemeinde Sitters (ca. 5,2 ha). Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar und sind von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.</p>	<p>Für das gesonderte Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik (FFPV)“ wird ein eigener Umweltbericht erarbeitet. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ werden jedoch zwei Umweltberichte als gesonderter Teil der Begründung für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne in Sitters und Alsenz erarbeitet.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Angrenzend an die Gesamt-Fläche befinden sich die Biotopkomplexe BK-6212-0055-2010 Niedermasche/er Berg, Südost-Hang und BK-6212-0059-2010 Westhang des Niedermasche/er Bergs und Weiherbach- Tal.</p> <p>Im faunistischen Fachgutachten sollten die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der des geplanten Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Gemarkung von Sitters auf die lokalen Arten im Zusammenhang betrachtet werden.</p> <p>Die Nennung der Flächen (Flurstücks-Nummer/ Gemarkung), die als externe Ausgleichsmaßnahme als Feldlerchenfenstern herangezogen werden, sowie die entsprechende Eintragung im KSP hat vor bzw. bei Einreichung des Bauantrags zu erfolgen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann zum derzeitigen Stand der Planung noch keine abschließende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgeben.</p> <p>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz</p>	<p>Entsprechende naturschutzfachliche Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche wird die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 2314 in der Gemarkung Alsenz auf ca. 0,51 Hektar vertraglich gesichert.</p> <p>Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Überdies werden die im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, als Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, sowie als Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Überdies wird beschlossen die maximal versiegelbare Grundfläche (GR) von 5.000qm auf 2.500qm zu senken.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur Durchführung der CEF-Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Externe CEF-Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche folgende produktionsintegrierten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in der Gemarkung Alsenz (Flur 0), Flurstück 2314 auf ca. 0,51 ha durchzuführen sind. Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragssteller und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. • Großflächig hat eine extensive Grünlandnutzung dergestalt zu erfolgen, dass sich die Mahdzeitpunkte des Grünlands an der Phänologie der Feldlerche orientieren. Das heißt der erste Schnitt erfolgt nicht vor Mitte/Ende Juli eines jeden

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der Planung beschäftigt und hat sich den oben aufgeführten Hinweisen und Anregungen der UNB angeschlossen.</p> <p>Anlage: "Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)" (UNB Donnersbergkreis, Stand 26.09.2024) Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für die neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden. Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der durch das "Solarpaket 1" (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.04.2024) festgelegten Änderungen und Ergänzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, u.a.: - Erfüllung der im § 37 Abs. 1 a (neu) ergänzten Kriterien für Solarparks - Einhaltung der in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu) genannten Restriktionen für Schutzgebiete und geschützte Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope). • die Berücksichtigung des "Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024" / der "Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023" (GVBl. S. 4) - Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FF-PVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf landesweit 2 Prozent bzw. auf 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche • die Berücksichtigung der Hinweise "Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen" (MKUEM, 07.11.2023) zur "Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" vom 26.09.2023, insbesondere - Berücksichtigung von flächigen Schutzausweisungen gem. Pkt 4 - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage - Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern - Berücksichtigung der Vorranggebiete für Landwirtschaft. • die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks" (Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C., 2021; 	<p>Die Anlage zu natur- und artenschutzfachlichen Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ackerfläche sei auf folgendes verwiesen: Die Ortsgemeinde Alsenz hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 522 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die ca. 3 ha große, bestehende Solaranlage in Alsenz wurde vor dem Stichtag des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen und ist daher nicht zu berücksichtigen. Die geplante PV-FFA mit ca. 5,43 ha würde lediglich 1% der Ackerfläche in Alsenz belegen. Insofern wird der Orientierungswert von max. 5% weit unterschritten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.</p>	<p>Jahres, ein optional möglicher 2. Schnitt nicht vor Ende August (mindestens 6 Wochen zwischen den beiden Schnitten). Das Mahdgut ist zu entnehmen. Auf die Ausbringung einer mineralischen Düngung sowie auf die Anwendung von Bioziden ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind ergänzend zur oben beschriebenen extensiven Grünlandnutzung mehrere mindestens 5 m und maximal 20 m breite Blüh- und Brachestreifen durch unregelmäßige und abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre zu entwickeln. • Falls der Bestand zu wüchsig ist, ist eine Ansaat mit Arten, die kurzrasige Bestände bilden, durchzuführen (z.B. Magerkeitszeiger von Wiesen)." <p>Es werden, wie dargelegt, folgende Vermeidungsmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"V1 Schutz des Bodens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Bodens sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 19731, 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) zu beachten. Zudem werden Fahrzeuge eingesetzt, die über eine geringe Radlast verfügen und damit

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>gefördert durch d. Land RLP), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3. 7) - Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5) - Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff) <p>Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrum an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen) - Erfassung/ Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken), ggf. auch Kartierung - Revierkartierung der Brutvögel gern. Südbeck et al (2005): im 200-m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche), - Erfassung von Gast- und Rastvögeln, - Erfassung von Eulen u ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen, - Horstsuche im 150-m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gern. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!) - Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird. • eine artenschulzfachlich anerkannte Kompensation für entfallende Lebensräume bei festgestelltem Feldlerchen-Vorkommen (gern. Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umwelt (Referat 45 Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende) <p>Aktuell liegen keine belastbaren Studien darüber vor, unter welchen Voraussetzungen (Maßnahmen) erfolgreiche Be- und Ansiedlungen von Feldlerchen in Solarparks sicher gewährleistet werden.</p> <p>Ein Konzept für eine Besiedlung der PV-Freiflächenanlagen sollte mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigen, da eine Maßnahme allein (z.B. nur die Vergrößerung der Abstände) nicht erfolgreich ist:</p>		<p>bodenschonend sind.</p> <p>V2 Bauzeitenregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung von Störungen der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter, Baumpieper, Grauammer und Turteltaube sind die Baumaßnahmen in der Zeit von 1. September bis Ende Februar aufzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind im störungsrelevanten Umfeld dieser Arten in der Zeit von 1. April bis 31. August weder Bauarbeiten durchzuführen noch diese Flächen zur Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche zu nutzen. Sollten Bauaktivitäten außerhalb des vorgeschlagenen Zeitraumes erforderlich werden, so kann dies unter vorheriger Begutachtung der Fläche und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. <p>V3 Schutz der Feldlerche und anderer Bodenbrüter des Offenlandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz der Vogelbruten, insbesondere der Feldlerche, ist zu gewährleisten, falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (z.B. Feldlerche) innerhalb des Baufeldes vermeiden. Im Bereich von Grünlandflächen und –brachen sind daher diejenigen Bereiche (einschließlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Vergrößerung der Modulreihenabstände - Beschränkung der Modulhöhen - zusätzliche, bodenbrüter-/biodiversitätsfreundlich gestaltete Freiflächen innerhalb der Anlage (z.B. Lerchenfenster) Um den Habitatsverlust für die Feldlerche (gefährdeter Brutvogel mit ungünstigem Erhaltungszustand) zu minimieren, sollten grundsätzlich CEF-Maßnahmen mit Ersatz-Brutbiotopen vorgesehen werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intern: Flächige Brutquartiere/ Lerchenfenster innerhalb der PV-Anlage mit einer Mindestgröße von 40 m ' > < 40 m - Extern: Lerchenfenster auf nahe gelegenen, geeigneten landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Diese können sukzessive reduziert werden, wenn ein Monitoring die Besiedlung der PV-Anlage belegt. <p>Für ein Feldlerchen-Monitoring gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartierstandard: jährliche Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) unter Angabe des Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung - Mindest-Dauer: 5 Jahre nach Bau der Anlage • der schonende Umgang mit Grünlandflächen - Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen. - Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen (siehe hierzu die o.g. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu). • der Schutz des Oberbodens <p>Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse <p>Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen. Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen." <ul style="list-style-type: none"> • die Berücksichtigung von Barrierewirkungen und kumulativen Effekten Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von</p>		<p>einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen zu mulchen.</p> <p>V4 Ökologische Baubegleitung und Schutz angrenzender hochwertiger Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch eine Ökologische Baubegleitung zu überwachen. Dabei sind insbesondere die im Umfeld liegenden naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume (u.a. Gehölzbiotope) durch geeignete Maßnahmen zu schützen (z.B. Vegetationszaun) sowie sicherzustellen, dass das Baufeld auf das Nötigste begrenzt wird. <p>V5 Baufeldräumung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung der Tötung von Tieren, hier vor allem Brutvögel, hat die Baufeldräumung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis 28/29.02 zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine gegebenenfalls erforderliche Rodung von Wurzelstöcken aus Gründen des Reptilien- und Haselmausschutzes erst nach

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren), siehe hierzu auch die o.g. Kriterien in den Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung <p>Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz anzuwenden.</p> <p>Eine überarbeitete Fassung des Praxisleitfadens, in dem die Bewertung von Flächen in PV-Freiflächenanlagen differenzierter behandelt wird, soll Mitte 2024 vorliegen. Den Naturschutzbehörden sind hierzu bereits Entwürfe zugegangen, daher ist eine Vorabstimmung mit der UNS zu empfehlen.</p> <p>Da die PV-Freiflächenanlagen überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann. Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.</p> <p>Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn alle im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (Bestands- und Maßnahmenplan) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind</p> <p>Die Lage der PV-FFA im Außenbereich bedingt i.d.R. die Herstellung einer gesonderten Erschließung. Die Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung muss daher auch die dadurch zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigen und entsprechende Angaben zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeit <p>Jegliche arten- bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen sind in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu integrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen für den Rückbau: <p>Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).</p> <p>Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerberuinen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl. neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.</p> <p>Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer(= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.“</p>		<p>Freigabe durch die ökologische Baubegleitung zulässig.</p> <p>V6 Vermeidung von Kollisionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung von Kollisionen der Artengruppen der Vögel mit den Modulen, sind zur Minimierung möglicher Blendwirkungen die Module mit einer Antireflexionsschicht auszustatten. <p>V7 Verzicht auf Nacharbeiten und Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um dämmerungs- und nachtaktive Arten v.a. Fledermäuse und andere Säugetiere durch Lichtimmissionen nicht erheblich zu stören, sind keine Bauarbeiten während der Nacht sowie betriebszeitlich keine Beleuchtung im Solarpark zulässig." <p>Es wird, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahme zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b</p> <p>M1.1 Erhalt Ackerrain</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist der Ackerrain zu erhalten. <p>M1.2 Erhalt Strauchhecke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. Im nördlichen Randbereich des

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Geltungsbereichs ist eine dem Sichtschutz dienende Strauchhecke zu erhalten."</p> <p>Es wird, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahme zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p> <p>M2 Anpflanzung Hecke Siehe Plan. Im nördlichen Randbereich der südlichen Teilfläche (Teil B) ist eine Hecke zu pflanzen. Diese Hecke ist ein- bis dreireihig (ca. 3 m breit) anzulegen und mit folgenden Arten Sträuchern 2 Triebe > 60 cm und Heistern 120- 150 cm Höhe zu bepflanzen. Die Pflanzabstände werden auf 1 m in der Reihe sowie 1,5 m zwischen den Reihen festgesetzt. Es sind ausschließlich herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden des BMU (Januar 2012) zu verwenden.</p> <p>Dabei sind u.a. folgende Arten zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feld-Ahorn (Acer campestre) • Hainbuche (Carpinus betulus) • Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> • Kornelkirsche (Cornus mas) • Hasel (Corylus avellana) • Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) • Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) • Schlehe (Prunus spinosa) • Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra) • Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)" <p>Es werden, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>"M3 Extensive Weide / Wiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind durch eine extensive Schafbeweidung als Magerweide zu entwickeln und während der Betriebszeit dauerhaft zu erhalten. Eine Ansaat von Grünland erfolgt durch eine für die im Plangebiet vorkommenden aus stark lehmigen Sanden bis sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Braunerden geeignete regionale Saatgutmischung des Ursprungsgebiets 9. Die Schafbeweidung ist schwerpunktmäßig von Mitte Mai bis Mitte/Ende Oktober mit einer Besatzdichte von 0,8 GVE/ha/a durchzuführen. Die Weide darf weder gedüngt (außer Kotung der Schafe) noch in

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>irgendeiner anderen Art und Weise melioriert werden. Eine Ausbringung von Bioziden ist ebenfalls unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ wird eine extensive Wiesennutzung durch eine zweimalige Mahd/a festgesetzt, wobei die erste Mahd ab Mitte Juni, die zweite Mahd ab Anfang August durchzuführen ist. Das jeweils anfallende Mahdgut ist zu entnehmen. Die Ausbringung von Dünger sowie der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig. Eine extensive Nachbeweidung ist ab Ende September möglich. <p>M4 Entwicklung einer Magerwiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Am westlichen Rand des südlichen Teilbereichs innerhalb eines 8m bis 10m breiten Korridors, sowie im Norden des nördlichen Teilbereichs ist eine Magerwiese durch die Ausbringung einer regionalen Saatgutmischung für Magerwiesen frischer Standorte des Ursprungsgebiets 9 eine Wiese (EA1) in einer Ansaatstärke von 5 g/qm zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu nutzen. Die dauerhafte Nutzung der Magerwiese hat extensiv durch eine zweimalige Mahd pro Jahr zu erfolgen, die erste Mahd ab Mitte Juni, die zweite Mahd ab Anfang August. Das jeweils anfallende Mahdgut ist zu entnehmen. Die Ausbringung von Dünger sowie der

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig. Eine extensive Nachbeweidung ist ab Ende September zulässig."</p> <p>Es wird, wie dargelegt, folgende Minimierungsmaßnahme als örtliche Bauvorschrift gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5m zulässig. Eine Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss im Mittel 20 cm bis 25 cm über der Geländeoberfläche liegen (M5)." <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anpassung der maximal versiegelbare Grundfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO:</p> <p>„Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.v.m. § 19 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet. • Die maximal versiegelbare

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 2.500 m² betragen. Davon dürfen Speicher maximal 500 m² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m² einnehmen.“</p>
24	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
25	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
26	<p>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband Umlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz Umlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
29	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Umlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
30	Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege Schillerstraße 44 55130 Mainz <u>Schreiben vom 01.07.2024</u> „wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt: Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei Trafo- und andere Technik- oder Betriebsgebäude, interne	Das Landesamt für Denkmalpflege teilt allgemeine Hinweise zur	Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen des

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>neue/auszubauende Wege, sowie die Kabelgräben. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlg.de Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.“</p>	<p>Bodenbeschaffenheit aus archäologischer Sicht und den rechtlichen Rahmenbedingungen mit. Die Anmerkungen bzw. ein Querverweis auf die Stellungnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege bzw. einen Querverweis auf die Stellungnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei Trafo- und andere Technik- oder Betriebsgebäude, interne neue/auszubauende Wege, sowie die Kabelgräben. • Das Schreiben der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 01.07.2024 ist zu beachten.“ </p>
31	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 12.09.2024</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Solarpark am Niedermoscheler Berg / Waldbruch" (teilweise) im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Gustav" (Steinkohle) und "Landsberg II" (Quecksilber) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. In dem vorgenannten Bergwerksfeld "Landsberg II" erfolgte umfangreicher Abbau von Rohstoffen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch für beide Bergwerksfelder hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit</p>	<p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt fachliche Anmerkungen zum Boden und rechtliche Rahmenbedingungen mit. Ein Querverweis wird als Hinweis auf die Stellungnahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die einen Querverweis auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Geologie, Bergbau und Boden <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Gustav" (Steinkohle) und "Landsberg II" </p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich der Planungsflächen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.</p> <p>Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:</p> <p>https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes zu keinerlei</p>		<p>(Quecksilber). In dem vorgenannten Bergwerksfeld "Landsberg II" erfolgte umfangreicher Abbau von Rohstoffen. Zudem liegen dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Das LGB empfiehlt daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen. Nach geologischen Informationen des LGB stehen im Bereich der Planungsflächen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daher ist das Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 12.09.2024 zu beachten.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>		
32	<p>Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms Schönauer Str. 5 67547 Worms</p> <p><u>Schreiben vom 10.09.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ der Ortsgemeinde Alsenz zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen.</p> <p>Betroffen von der vorliegenden Planung ist die Bundesstraße B 48 bei Alsenz außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.</p> <p>Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.</p> <p>Sollten jedoch Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land oder Kreisstraße) vorgenommen werden müssen, so sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit dem LBM Worms abzustimmen.</p> <p>Laut Bundesfernstraßengesetz § 9, beträgt die Bauverbotszone außerhalb geschlossener Ortschaften, bei Bundesstraßen 20 m vom äußeren Rand der</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung von Seiten des LBM.</p> <p>Belange der Straßen des klassifizierten Straßennetzes werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht tangiert.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten. Sofern für die Errichtung der Anlagen Schwertransporte erforderlich sind, ist vom Vorhabenträger eine Beweissicherung in Bezug auf mögliche Schäden am klassifizierten Straßennetz auf seine Kosten durchzuführen. Dem LBM Worms ist die schadensneutrale Durchführung der Transporte nachzuweisen. Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch der dauerhaften Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten. Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren. Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt. Da Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Baurechtsverfahren vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen. Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden. Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.“</p>	<p>Die Anmerkungen zur Bauphase betreffen nicht die städtebauliche Planungsebene, daher wird ein Querverweis auf die Stellungnahme als Hinweis für die spätere Bauphase in den Bebauungsplan zur Information an den Bauherrn übernommen.</p> <p>Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch die geplante PV-FFA sind aufgrund der Topographie nicht zu erwarten.</p> <p>Die Belange der Straßen des klassifizierten Straßennetzes werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht tangiert. Die geplante Erschließung wird als Hinweis aufgenommen, überdies werden die Bereiche für die Ein- und Ausfahrten festgesetzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis auf die Stellungnahme des Landesamtes Mobilität als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die Erschließung voraussichtlich im weiteren Verlauf über Straßen erfolgen wird, deren Straßenbaulastträger das LBM ist, ist die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Worms vom 10.09.2024 zu beachten.“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Erschließung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Erschließung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschließung erfolgt voraussichtlich aus Alsenz vom Parkplatz der B48 aus, über die Wirtschaftswege auf den

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Flurstücken Nr. 1601, 1624, 1654 in der Gemarkung Alsenz. Für die Nutzung der Wirtschaftswegen werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Die gesicherte Erschließung des Plangebietes ist zudem über die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.“</p> <p>Ferner beschließt der Ortsgemeinderat, wie dargelegt, die Aufnahme einer Festsetzung zu Ein- und Ausfahrtbereichen in den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Ein- und Ausfahrt) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Siehe Plan.“
33	<p>Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
34	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2024</u></p> <p>„neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die</p>	Die Errichtung und der Betrieb von	Der Ortsgemeinderat beschließt, die

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ... “. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p>"Nahrung ist Grundlage unseres Lebens - sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt." (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</p> <p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der</p>	<p>Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen lediglich unterdurchschnittliches Ertragspotenzial aufweisen, nehmen sie keine übergeordnete Bedeutung in der Lebensmittelversorgung ein. Insofern wird der Energieerzeugung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Flächeneigentümer stellen ihren Boden im Rahmen der Eigentumsfreiheit zur Energieerzeugung bereit. Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist in Bezug auf ihre Flächennutzung landwirtschaftlich geprägt. Seit Jahrzehnten stellt der Strukturwandel eine zentrale Herausforderung für die Landwirtschaft dar, gleichwohl bietet die Energiewende auch für Landwirte eine Chance, entweder durch Verpachtung von Flächen, oder die extensive Bewirtschaftung der Zwischenräume zwischen den PV-Modulen.</p> <p>Es sind keine agrarstrukturellen Belange nachteilig durch die Planung</p>	<p>Einwendungen der Landwirtschaftskammer zurückzuweisen, da das öffentliche Interesse an der Errichtung des Solarparks aus Sicht der Ortsgemeinde überwiegt: Er leistet gem. § 2 EEG einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und fördert das Ziel, bis zur weitgehenden Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung erneuerbare Energien vorrangig in allen Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.</p>	<p>betroffen, da der Standort aus dem „Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik“ der Verbandsgemeinde stammt, welches insbesondere agrarstrukturelle Belange berücksichtigt hat (Ackerzahlen etc.). Die Planung ist nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Nach dem Stand der Planungsarbeiten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird die überwiegende Fläche der Geltungsbereiche in Alsenz und Sitters als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden über die hier betroffenen Sondergebieten Nr. 9 bzw. 55 des Standortkonzeptes informiert. Insofern ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Weiterhin erfordern dringende Gründe eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vor Änderung des Flächennutzungsplans, da gem. § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im Bundesgebiet, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 3 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf Alsenz bedeutet dies einen Flächenbedarf von etwa 13 ha. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. In der Gemarkung Alsenz befindet sich bereits eine Solaranlage. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.</p>	<p>dienen. Wie aus dem oben genannten Sachstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ hervorgeht, stünde der vorzeitige Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.</p> <p>Es wird die Begründung des Grundsatzes G 166 c LEP IV RLP aufgeführt, nach der möglichst nur 2% der Ackerfläche von Kommunen mit PV-FFA belegt werden sollen. Die Ortsgemeinde Alsenz hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 522 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die ca. 3 ha große, bestehende Solaranlage in Alsenz wurde vor dem Stichtag des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen und ist daher nicht zu berücksichtigen. Die geplante PV-FFA mit ca. 5,43 ha würde lediglich 1% der Ackerfläche in Alsenz belegen. Insofern wird der Orientierungswert von max. 5% weit unterschritten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.</p> <p>Es sind keine Höfe in unmittelbarer Umgebung bekannt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren wie beispielsweise Hofnähe sind dabei beachtlich.</p> <p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.</p> <p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“.</p> <p>Innerhalb der Verbandsgemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere umfangreiche Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.</p> <p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über mehrere Wirtschaftswege erfolgen soll.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt Die Plangebiete grenzen an einen Hauptwirtschaftsweg an</p>	<p>Es sind keine vorliegenden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur für das Gebiet bekannt.</p> <p>Die Abwägung der Flächeninanspruchnahme für den gesamten Umfang des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Erschließung erfolgt voraussichtlich aus Alsenz vom Parkplatz der B48 aus, über die Wirtschaftswege auf den Flurstücken Nr. 1601, 1624, 1654 in der Gemarkung Alsenz. Für die Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Die gesicherte Erschließung des Plangebietes ist zudem über die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.“</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden.</p> <p>Ein Konzept zur Durchgängigkeit des Wegenetzes ist unbedingt zu erstellen bzw. ist diese sicherzustellen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir aus landwirtschaftlicher Sicht weiteren Flächeninanspruchnahmen durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zustimmen. Das Plangebiet ist so zu gestalten, dass keine externen Maßnahmen erforderlich sind. Hierzu gibt es inzwischen umfangreiche Empfehlungen, bspw. von der TH Bingen.“</p>	<p>Die Grenzabstände werden durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche i.S.d. § 42 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz übernommen und sind entsprechend einzuhalten.</p> <p>Das Wegenetz wird durch die Planung nicht tangiert.</p> <p>Ein Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt nicht vor. Die CEF-Maßnahme legt lediglich eine Ausprägung der landwirtschaftlichen Nutzung fest. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Verpflichtung zur Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen überwiegt i.S.d. § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft an einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der betroffenen Ausgleichs-Flächen.</p>	
35	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
36	<p>Pfalzgas GmbH Wormser Str. 123 67227 Frankenthal</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2024</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich nicht betroffen sind.“		
37	<p>Pfalzwerke Netz AG Regionalnetz (RN) Externe Planungen/Kreuzungen Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2024</u></p> <p>„im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Weiterhin berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <div data-bbox="170 963 1151 1134" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 310-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 701741 bis Mast Nr. 701743 - insbesondere Mast Nr. 701742 -</p> </div> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt, anhand deren auch die Mastnummern ablesbar sind. Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wurde im Grundbuch u.a. für das Flurstück Nr. 1661 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeit sieht unter anderem vor, dass in dem Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung in einer Breite von 20,0 m, je 10,0 m beiderseits der Leitungsmittellinie gemessen, keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Darüber hinaus beinhaltet die Dienstbarkeit einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.</p> <p>Weiterhin befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage der Standort des zugehörigen Leitungsträgermastes Nr. 701742 einschließlich zugehörigem Freihaltebereich. Um die Standsicherheit dieses betroffenen Leitungsträgermastes nicht zu gefährden, muss ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m eingehalten werden. Innerhalb des Mastfreihaltebereiches sind ebenfalls alle baulichen Anlagen und leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen untersagt.</p> <p>Bei einer Bebauung außerhalb der Schutzstreifen der Freileitung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen teilweise innerhalb des rechtlich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens unserer Mittelspannungsfreileitung befindet. Der Mast Nr. 701742 befindet sich knapp außerhalb des Plangebietes. Auch die Leitungsmittellinie verläuft knapp außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Baugrenze des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt teilweise innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung und befindet sich somit die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des örtlichen Einflussbereiches der Freileitung.</p> <p>Das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich außerdem teilweise innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiches um den Mast Nr. 701742. Die Freihaltefläche ist kreisförmig mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt.</p> <p>Hierdurch werden verschiedene Konfliktsituationen ausgelöst, aufgrund derer wir nachstehende fachtechnische Bedenken äußern.</p> <p>Bedenken / Konflikte</p> <p>a) Konflikt: Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung – erforderlicher Arbeitskorridor</p>	<p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke inklusive Schutzstreifen wird von der überbaubaren Grundstücksfläche ausgespart. Die Baugrenzen werden entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Reduktion der überbaubaren Grundstücksfläche zugunsten des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an den Leiterseilen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und an dem sich im unmittelbaren Nahbereich der nördlich befindlichen Planungsfläche (Flurstück Nr. 1661) verorteten Leitungsträgermast Nr. 701742, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich, der sog. Arbeitskorridor, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten: der Arbeitskorridor der 20-kV- Mittelspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 10,0 m, d. h. von den örtlich vorhandenen Leitungsmitteln senkrecht nach beiden Seiten je 5,0 m gemessen.</p> <p>Daraus ergibt sich der bebaubare Schutzstreifen wie folgt: bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor abzüglich Mastfreihaltebereiche abzüglich Zufahrtmöglichkeit zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung.</p> <p>b) Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO) Gemäß Planangaben im Bebauungsplan (Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan) wird die Höhe baulicher Anlagen auf maximal 3,5 m festgesetzt. Außerdem dürfen den Planangaben zufolge Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten eine Höhe von max. 5,0 m aufweisen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes könnten Module nur im bebaubaren Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Definition siehe oben) errichtet werden und müssen außerhalb des Arbeitskorridors realisiert werden. Eine Be- bzw. Teilunterbauung, wenn diese überhaupt möglich sein sollte, ist damit nur unter größten Einschränkungen möglich. Sämtliche Bauhöhen über 3,5 m können bei Umsetzung des Bebauungsplanes nur außerhalb des gesamten sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens von 20 m realisiert werden. Blitzschutzanlagen und Kameramasten über 3,5 m Höhe können somit innerhalb des Schutzstreifens nicht realisiert werden.</p> <p>c) Konflikt: Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzung im Freihaltebereich des Leitungsträgermastes Nr. 701742 Standörtlich verortet befindet sich der Leitungsträgermast Nr. 701742 zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jedoch ist der Vorhabenbereich durch den sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereich des Leitungsträgermastes betroffen. Damit die Standsicherheit des im unmittelbaren Nahbereich des Plangebiets bestehenden Leitungsträgermastes Nr. 701742 der Freileitung nicht gefährdet wird, muss, wie weiter oben bereits konstatiert, zwingend ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>Wie dargelegt, werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend reduziert. Da die nun festgesetzten Baugrenzen nicht von der Leitung tangiert werden, wird die lediglich ein Hinweis auf die Leitung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Siehe oben.</p>	<p>Ferner beschließt der Ortsgemeinderat, wie dargelegt, die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>„Mittelspannungsfreileitung Pfalzwerke Netz AG</p> <p>Nördlich des nördlichen Teilgeltungsbereichs innerhalb der Ortsgemeinde Alsenz liegt die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung 310-000, sowie ein Maststandort (Nr. 701742) wie die Pfalzwerke Netz AG mit Schreiben vom 13.09.2024 mitgeteilt hat. Auf die im Grundbuch u.a. für das Flurstück 1661 eingetragene persönliche Dienstbarkeit und einhergehende Nutzungsbeschränkungen zugunsten des Netzbetreibers wird hingewiesen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Innerhalb des Mastfreihaltbereiches ist die Errichtung jeglicher baulichen Anlagen (auch Modultische), Nebenanlagen (bspw. Transformatorenstationen oder Wechselrichter) sowie von Zusatzeinrichtungen (bspw. Zäune, Kameraposten), Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, sowie leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen unzulässig.</p> <p>d) Konflikt: Einfriedung(en) Wie in den textlichen Festsetzungen vermerkt, soll die geplante Anlage durch eine Zaunanlage mit einer Höhe von bis zu 2,5 m eingefriedet werden. Innerhalb des Freihaltbereiches des Mastes Nr. 701742 sind Einfriedungen untersagt.</p> <p>Grundsätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Konfliktsituationen</p> <p>Zur Vermeidung der Konfliktsituationen zwischen dem aktuellen Leitungsbestand und Ihrer verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:</p> <p>Möglichkeit 1: Sie wollen den Bestand der Versorgungseinrichtung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan derart berücksichtigen, dass innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, mit einer Gesamtbreite von 20,0 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,0 m gemessen sowie innerhalb des Freihaltbereiches des Maststandortes Nr. 701742, keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien sowie Anpflanzungen ausgewiesen werden. Ferner empfehlen wir, den Freihaltbereich des Maststandortes auch aus einer den Vorhabenbereich ggf. geplanten Umzäunung/Einfriedung komplett auszusparen.</p> <p>Möglichkeit 2: Sollte eine vollständige Freihaltung des Schutzstreifens nicht möglich sein, muss in diesem Fall noch detailliert geprüft werden, ob in dem verbleibenden Bereich des bebaubaren Schutzstreifens zwischen der Außenkante Schutzstreifen und dem von jeglicher Bebauung zwingend freizuhaltenden Arbeitskorridor überhaupt eine Unterbauung möglich ist. Innerhalb des Arbeitskorridors der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und des Freihaltbereiches des zugehörigen Leitungsträgermastes Nr. 701742 ist jegliche Bebauung und Bepflanzung vollständig ausgeschlossen.</p>	<p>Wie dargelegt, werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend reduziert.</p> <p>Siehe oben.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wir bitten um baldmögliche Mitteilung zu Ihrer Entscheidung.</p> <p>Zeichnerische und textliche Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung im Bauleitplanverfahren</p> <p>Infolge der eben erläuterten Situation wird es erforderlich, die 20-kV- Mittelspannungsfreileitung wie nachfolgend beschrieben zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zeichnerische Berücksichtigung Zur Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird es erforderlich, innerhalb und auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, zeichnerisch festzusetzen (mit entsprechender Aufnahme in die Legende):</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur informatorischen Darstellung, die komplette Führung der Versorgungsleitung, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 8 Planzeichenverordnung (Hauptversorgungsleitung oberirdisch). • den zugehörigen Schutzstreifen des Leitungsabschnittes von Mast Nr. 701741 bis Mast Nr. 701743 in einer Breite von 20,0 m – Eintragung der Maßangabe jeweils 10,0 m beidseitig der Führung der Freileitung (mit entsprechender Anpassung der Legende) – innerhalb des Geltungsbereiches über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung). • den Standort des zugehörigen Leitungsträgermastes Nr. 701742 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie den Freihaltebereich um diesen Mast, in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung) zeichnerisch festzusetzen. <p>Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen oder sonstige Tätigkeiten jeglicher Art zulässig sind. Veränderungen des Geländeneiveaus, leitungsgefährdende Maßnahmen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ebenfalls unzulässig.</p>	<p>Die Leitung und der Maststandort verlaufen außerhalb des Geltungsbereichs, die überbaubare Grundstücksfläche wird zurückgenommen. Die angeregten Festsetzungen in Bezug auf die Leitung sind aus Sicht der Ortsgemeinde nicht erforderlich, da sie überwiegend nicht den Geltungsbereich betreffen und die nun festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auch nicht durch Schutzstreifen tangiert werden. Es wird die lediglich der oben dargelegte Hinweis auf die Leitung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Ferner beschließt der Ortsgemeinderat, wie dargelegt, die Aufnahme der vorgebrachten Festsetzungen zur Kenntnis zu nehmen, jedoch zurückzuweisen, da sie für die vorliegende Planung entbehrlich sind und inhaltlich durch den dargelegten Hinweis Eingang in den Bebauungsplan finden.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Da sich der Trägermast Nr. 701742 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung an der Grenze des Plangebietes befindet, empfehlen wir außerdem in diesem Bereich die Baugrenze – falls erforderlich – so anzupassen, dass sich diese vollständig außerhalb des o.a. Freihaltebereiches dieses Maststandortes befindet.</p> <p>Zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive des Standorts des betroffenen Leitungsträgermastes in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Textliche Berücksichtigung Zur textlichen Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtung halten wir es für erforderlich, dass im zukünftigen Textteil des Bebauungsplanes unter den planungsrechtlichen Festsetzungen der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Inhalt übernommen wird.</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV- Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Im insgesamt 20,0 m breiten Schutzstreifen (10,0 m beidseitig der Leitungsachse) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die bauliche Nutzung für Solarmodule, ihre Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) nur eingeschränkt möglich. Im sog. Arbeitskorridor und in dem Freihaltebereich des Freileitungsmastes der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihre Nebenanlagen möglich. Die unter dem Punkt „Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 16, 18 und 19 BauNVO)“ festgesetzte Höhe von max. 5,0 m für Anlagen für den</p>	<p>Die Anregungen zur Mittelspannungsfreileitung werden im Bebauungsplan durch den aufzunehmenden Hinweis berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Blitzschutz und Kameramasten gilt nur außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung. Innerhalb des bebaubaren Schutzstreifens (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereich) der Freileitung ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 3,5 m beschränkt.</p> <p>Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Bauhöhe von 2,5 m sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in dem Freihaltebereich des Mastes Nr. 701742 in Kreisform mit einem Radius von 8,00 m um dessen Mastmittelpunkt untersagt. Die Einfriedung/Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung gewährleistet ist.</p> <p>Ferner sind Veränderungen des Geländeniveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen, niedrig wachsender Sträucher und Gehölzen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen zu unterlassen.</p> <p>Zur Sicherung des Maststandortes der Leitungsträgermastes Nr. 701742 der 20-kV- Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Radius von 8,0 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</p> <p>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit der Masten einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.</p> <p>Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kV- Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs- Zulassungs- Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,0 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</p> <p>Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</p> <p>Zur Sicherung des Maststandortes des Leitungsträgermastes der 20-kV- Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Radius von 8,0 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</p> <p>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden /</p>	<p>Die Anregungen zur Mittelspannungsfreileitung werden im Bebauungsplan durch den aufzunehmenden Hinweis berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes</p> <p>1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</p> <p>1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV- Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.</p> <p>2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.</p> <p>3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV- Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.</p> <p>4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung</p>	<p>Die Leitung und der Maststandort verlaufen außerhalb des Geltungsbereichs, die überbaubare Grundstücksfläche wird zurückgenommen. Daher erübrigen sich die vorgebrachten Hinweise zu einer Belegung innerhalb des Schutzstreifens.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>erforderlich.</p> <p>5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.</p> <p>6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV- Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.</p> <p>7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV- Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.</p> <p>9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p>10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich, den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.</p> <p>Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.</p> <p>Hinweis: Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v. g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN. Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann. Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.</p> <p>2) Einspeisung: Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger grundsätzlich frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Herr Landeck Netzwirtschaftliche Marktprozesse Telefon: 0621 585-2950 Einspeise- und Telefax: 0621 585-2682 Energiedatenmanagement Postfach 21 73 65 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</p> <p>67072 Ludwigshafen</p> <p>3) Netzanbindung: Ferner ist für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage</p>	<p>Wie oben dargelegt verlaufen die Leitung und der Maststandort außerhalb des Geltungsbereichs, die überbaubare Grundstücksfläche wird zurückgenommen. Daher erübrigen sich die vorgebrachten Hinweise zu einer Belegung innerhalb des Schutzstreifens.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>4) Hinweis: Nach unserer Information befinden sich Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese sind, sofern noch nicht geschehen, ebenfalls zu beteiligen: Westnetz GmbH DRW-S-LK Florianstr. 15-21 44139 Dortmund E-Mail: stellungnahmen@westnetz.de</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>		
38	<p>Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstr. 1 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 08.10.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen plant die Buß Solar GmbH, in den Ortsgemeinden Alsenz und Sitters die Errichtung eines Solarparks. Der geplante Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 10,6 ha.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Zwei Teilgeltungsbereiche, eine nördliche und eine südliche Teilfläche, befinden sich in der Ortsgemeinde Alsenz mit einer Größe von insgesamt ca. 5,4 ha und entsprechen dem Plangebiet des hier gegenständlichen Bebauungsplanentwurfs. Ein weiterer Teilgeltungsbereich des Solarparks befindet sich unmittelbar an die südliche Teilfläche angrenzend in der Ortsgemeinde Sitters (ca. 5,2 ha). Diese Fläche wird nachfolgend nicht behandelt. Hierfür läuft im Parallelverfahren derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“, für den eine eigene Stellungnahme mit Schreiben vom 08.10.2024 erging.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.</p> <p>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</p> <p>Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Alsenz westlich des Siedlungskörpers von Alsenz.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sind beide Teilflächen des Standortbereichs als Sonstige Freifläche dargestellt. Weiterhin wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G 16 ROP IV Westpfalz) sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung und</p> <p>Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) überlagert. Unmittelbar angrenzend findet sich anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) vor. Im Plangebiet selbst sind keine Zielbetroffenheiten festzustellen.</p> <p>G 16 ROP IV Westpfalz:</p> <p>Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsregelung - so weit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben - sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt - hiervon unberührt.</p> <p>G 25 ROP IV Westpfalz:</p> <p>Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.</p> <p>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung: In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G 166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz festzustellen, dass das Planvorhaben lagebedingt grundsätzlich nicht unmittelbar zur bevorzugenden Flächenkulisse zuzurechnen ist.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und entsprechend darzulegen. Entsprechend sind nach regionalplanerischen Verständnis nachfolgende landesplanerische Vorgaben prüfend abzuarbeiten:</p> <p>Laut Planunterlagen stellt der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan 2011 der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die drei Teilflächen des gesamten Solarparks als Flächen für die Landwirtschaft, als eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sowie als ein Rundwanderweg gem. Landschaftsplan dar (vgl. Begründung, S. 4), womit der Bebauungsplanentwurf nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt.</p>	<p>Die Planung ist nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Nach dem Stand der Planungsarbeiten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird die überwiegende Fläche der Geltungsbereiche in Alsenz und Sitters als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden über die hier betroffenen Sondergebieten Nr. 9 bzw. 55 des Standortkonzeptes informiert. Insofern ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Entsprechend soll laut Planunterlagen im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine Änderung im Parallelverfahren erfolgen (vgl. Begründung, S. 4). Eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG ist uns hierzu aktuell nicht bekannt. Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde an. In diesem Kontext ist nachweislich sicherzustellen, dass der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs mit der flächenhaften Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf übereinstimmt. Seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz scheinen diesbezüglich Inkohärenzen zu bestehen.</p>	<p>Weiterhin erfordern dringende Gründe eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vor Änderung des Flächennutzungsplans, da gem. § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im Bundesgebiet, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Wie aus dem oben genannten Sachstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ hervorgeht, stünde der vorzeitige Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.</p> <p>Auf eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 S. 1 LPIG wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nach umfassender Abstimmung des Standortkonzepts des FNPs mit der Unteren Landesplanungsbehörde, von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde verzichtet.</p> <p>Es liegen marginale Abweichungen zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne in Alsenz und Sitters und der Darstellung im Entwurf des sachlichen Teil-FNP „Freiflächenphotovoltaik“ vor. Dies ist auf die dem FNP zugrundeliegenden</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf den Fortschreibungsprozess des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ebenfalls folgenden Aspekt, unter Verweis auf unsere Schreiben vom 08.10.2024 zur Neuauflistung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik, wie folgt ausführen:</p> <p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p>	<p>verbandsgemeindeweiten Kriterien zurückzuführen, wie die dEMZ von 41 (keine landwirtschaftlichen Flächen mit höherer Acker- oder Grünlandzahl), sowie einen pauschalen Waldabstand von 30m. Gleichwohl gestattet der Entwurf des FNP eine Überschreitung der dEMZ um max. 25% der Fläche. Im vorliegenden Fall werden daher Teilflächen arrondiert, so dass ca. 0,007% des Geltungsbereich die dEMZ von 41 überschreiten. Weiterhin kann der Waldabstand von 30m im Rahmen einer Haftungsverzichtserklärung unterschritten werden. Daher werden untergeordnet Flächen auf Bebauungsebene arrondiert. Trotz der erheblich genaueren Darstellungsmöglichkeit im digitalen Flächennutzungsplan gilt weiterhin der Grundsatz, dass darin Darstellungen von Flächen nicht parzellenscharf bestimmt sind. Vielmehr gilt maßstabsbedingt ein gewisser Spielraum.</p> <p>Es wird die Begründung des Grundsatzes G 166 c LEP IV RLP aufgeführt, nach der möglichst nur 2% der Ackerfläche von Kommunen mit PV-FFA belegt werden sollen. Die Ortsgemeinde Alsenz hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 522 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die ca. 3 ha große, bestehende</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur betroffenen Ackerfläche in der Begründung zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: „In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“.</p> <p>Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Laut Planunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann. Hier fehlen aus regionalplanerischer Sicht Ausführungen in den Planunterlagen. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen sich das Plangebiet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinde und sich als Acker- und Grünflächen darstelle (vgl. Begründung, S. 4-5). Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich in den Planunterlagen nicht vor.</p> <p>Gemäß G 166 LEP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und</p>	<p>Solaranlage in Absenz wurde vor dem Stichtag des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen und ist daher nicht zu berücksichtigen. Die geplante PV-FFA mit ca. 5,43 ha würde lediglich 1% der Ackerfläche in Absenz belegen. Insofern wird der Orientierungswert von max. 5% weit unterschritten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.</p> <p>Der Projektierer der zugrundeliegenden Planung hat keinen Zugriff auf Dachflächen innerhalb der Ortsgemeinde, insofern ergäbe eine Potenzialdarlegung von Dachflächen aufgrund mangelnder Realisierbarkeit keinen Sinn.</p> <p>Wie oben dargelegt, werden in Absenz lediglich 1,0% der Ackerflächen in der Ortsgemeinde durch die geplante PV-FFA beansprucht. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur betroffenen Ackerfläche in der Begründung zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt - die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr klarstellende Berechnungsmethode vor.</p> <p>Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. Im Bebauungsplanentwurf finden sich hierzu keine Ausführungen vor. Eine dEMZ für das Plangebiet ist nicht dargelegt. Wir empfehlen, die dEMZ für das Verbandsgemeindegebiet sowie den Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Planunterlagen ergänzend und klarstellend darzulegen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder - falls dies nicht ermittelt wurde - unter 35 liegt.</p> <p>Der Planbereich überlagert ein in diesem Bereich festgelegtes Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund.</p> <p>Gemäß Begründung des Kapitels Regionaler Biotopverbund wird erläuternd dargelegt, dass in den Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund im Rahmen der jeweiligen Nutzungsoption dem Biotopverbund grundsätzlich Rechnung zu tragen ist. Hierdurch sollen einerseits der Biotopverbund gestützt und andererseits Handlungsoptionen offen gehalten werden, um eine flexiblere Gestaltung des Biotopverbundes innerhalb bestehender und geplanter Nutzungen zu bewirken. Grundlage für den regionalen Biotopverbund würden, so im Begründungsteil weiter ausführend, die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente bilden, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Da es sich beim o. g. Grundsatz der Raumordnung um einen öffentlichen Belang, welcher in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, handelt, bitten wir darum, dem im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und dies dementsprechend darzulegen.</p> <p>Weiterhin überlagert der Planbereich in diesem Bereich ein festgelegtes Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, dies es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Bei nachgeordneten Planungen und</p>	<p>Die durchschnittliche Acker- und Grünlandzahl (dEMZ) in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei 41, innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsgemeinde Alsenz liegt der Durchschnitt bei ca. 38. Lediglich 0,007 % der Fläche weisen überdurchschnittliche Ackerzahlen auf, was deutlich im Toleranzbereich des FNP-Entwurfs „Freiflächenphotovoltaik“ (max. 25%) liegt.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund wird im Umweltbericht hinsichtlich der Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente behandelt und ob diese planbedingt beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Auswirkungen der PV-FFA auf die</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Informationen zur Ackerzahl in der Begründung zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Maßnahmen ist jeweils die Fernwirkung und die Bedeutung für die naturnahe Erholung zu prüfen. Auch hier handelt es sich als Grundsatz der Raumordnung um einen öffentlichen Belang, welcher in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, handelt, bitten wir darum, dem im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und dies dementsprechend darzulegen.</p> <p>Im Kontext des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebietes Landwirtschaft möchten wir herausstellen, dass auch eine indirekte Zielbetroffenheit (u. a. aufgrund des gewählten Zuschnitts des Plangebietes) auszuschließen ist. Wir regen an, dies in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.</p> <p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise herauszustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MVWLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegen nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen bzw. anzupassen oder zumindest erläuternd darzulegen:</p> <p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen. - Laut Plan unterlagen ist ein klassischer Solarpark mit Einzäunung geplant und das Plangebiet ist im Geltungsbereich B durch Feldwirtschaftswege begrenzt (vgl. Begründung, S. 5) bzw. im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird im Plangebiet ein Rundwanderweg dargestellt (vgl. Begründung, S. 4). Entsprechend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge von der Umzäunung auszunehmen sind, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken. Dies ist sicherzustellen. Dies zugleich vor 	<p>Erholungsbelange werden im Umweltbericht angemessen dargelegt und ob diese planbedingt beeinträchtigt werden.</p> <p>Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart und sind insofern nicht betroffen.</p> <p>Die Vollzugshinweise zur Landesverordnung sind aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage des EEG nicht mehr erforderlich. Die nun über das EEG (§37 Abs. 1 Nr. 2 h und i) in Kraft getretene Änderung sieht eine „opt-out“ Regelung bezüglich Zuschlägen für Gebote (Ausschreibungen 1. Segment – BNetzA) auf Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten vor. Damit müssen nach neuer Regelung die Länder aktiv tätig werden um benachteiligte Gebiete aus der EEG-Förderkulisse herauszunehmen. Dies ist in Rheinland-Pfalz bislang nicht erfolgt.</p> <p>Es liegen keine landwirtschaftlichen Betriebsstätten im 400m Radius um die Geltungsbereiche.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>dem Hintergrund unmittelbar angrenzender Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) sowie aufgrund der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz).</p> <p>- Gemäß Solarleitfaden soll sichergestellt werden, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.</p> <p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen verschiedene textliche Festsetzungen.</p> <p>- Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. In diesem Kontext möchten wir zugleich nochmals auf das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopschutz verweisen. Diese Maßgaben sind, sofern noch nicht erfolgt, abschließend zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend nachweislich darzulegen. Wir regen hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Aus regionalplanerischer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lässt, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen.</p> <p>- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“</p>	<p>Das Wegenetz wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Leitfäden sind kein Gesetz und nicht immer viel zielführend und sinnvoll einsetzbar. Der Umweltbericht folgt daher den hier anzusetzenden Vorgaben des § 15 BNatSchG.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke ggfs. angrenzender Schutzgebiete.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf den regionalen und lokalen Biotopverbund werden im Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet.</p> <p>Es werden städtebauliche Verträge zwischen dem Projektierer und den Ortsgemeinden geschlossen. Inhalte der Verträge obliegen den Vertragsparteien.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>(LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.</p> <p>Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestaltung der Module herauszustellen. Wir empfehlen hierzu im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich.</p> <p>Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen (u. a. Speicher, Betriebsgebäude, Ersatzteilcontainer) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund bodenschutzfachlicher Belange aber auch im Kontext des Landschaftsbildes der freien Landschaft.</p> <p>- Laut Planunterlagen ist dargelegt, dass das Plangebiet auch von Gehölzstrukturen begrenzt wird (vgl. Begründung, S. 5). In diesem Kontext verweisen wir auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltene Abstandsregelung (je nach Lage bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelung soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Dies sollte zudem mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>- Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum Gewässer Weiherbach (vgl. Begründung, S. 16). Weitere Ausführungen finden sich nicht vor. Wir verweisen auch hier auf die o. g. Vollzugshinweise, wonach unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange Maßgaben enthalten sind, um ausreichend große Korridore für die Gewässerentwicklung freizuhalten. Sofern noch nicht erfolgt, sollte dies mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>In diesem Kontext verweisen wir weiterhin auf die Ausführungen der Vollzugshinweise hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigung von Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten bei der Planung von FFPVA. Sofern noch nicht erfolgt, sollte auch dieser Aspekt mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte und aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde</p>	<p>Es wird eine Festsetzung aufgenommen, nach der Speicher mit einer maximalen Grundfläche von in Summe 500qm und Ersatzteilcontainer mit maximal bis zu 50qm zulässig sind. Überdies wird die maximal versiegelbare Grundfläche (GR) von 5.000qm auf 2.500qm gesenkt.</p> <p>Die haftungsrechtlichen Fragen des Waldabstandes werden durch eine Haftungsverzichtserklärung seitens des Bauherrn geklärt und mit einer bedingten Zulässigkeit festgesetzt. Die Empfehlung zur Einhaltung des empfohlenen Waldabstandes von 30m basiert auf der Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg vom 10.07.2024. Der Projektierer ist bemüht sich bis zum Satzungsbeschluss mit den Waldbesitzern entsprechend abzustimmen.</p> <p>Auf eine landesplanerische</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anpassung der maximal versiegelbare Grundfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO:</p> <p>„Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.v.m. § 19 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Nordpfälzer Land können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.“</p>	<p>Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 S. 1 LPlIG wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nach umfassender Abstimmung des Standortkonzepts des FNPs mit der Unteren Landesplanungsbehörde, von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde verzichtet.</p> <p>Die Bedenken der regionalen Planungsgemeinschaft können aufgrund der dargelegten Erläuterungen zurückgewiesen werden.</p>	<p>gesamte Sonstige Sondergebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 2.500 m² betragen. Davon dürfen Speicher maximal 500 m² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m² einnehmen.“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Bedenken der Planungsgemeinschaft Westpfalz zurückzuweisen.</p>
39	<p>Polizeiinspektion Rockenhausen Wiesenstr. 2B 67806 Rockenhausen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
40	<p>Protestantisches Pfarramt Alsenz Bahnhofstr. 9 67821 Alsenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
41	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Ref. 22 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
42	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2024</u></p> <p>„1. Oberflächenentwässerung Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modulfläche bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen. Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer). In der Begründung auf Seite 13 wird beschrieben, dass im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, - Decken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig seien. Dabei kann es sich ggf. um wasserrechtlich erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Tatbestände handeln. Eine generelle Zulässigkeit im Rahmen einer baurechtlichen Festsetzung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche wasserrechtliche</p>	<p>Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen, könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Erlaubnis/Genehmigung. Als wasserwirtschaftliches Ziel sollte eine breitflächige Versickerung angestrebt werden, welche in der Regel erlaubnisfrei ist.</p> <p>2. Gewässer Das Verfahrensgebiet grenzt an den Weiherbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10m-Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i V m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Aus fachtechnischer Sicht sollte der 10m-Bereich von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freigehalten werden.</p>	<p>Der 10m-Gewässerrandstreifen im Sinne des § 31 LWG i V m. § 36 WHG wird in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Gewässerrandstreifen gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme aufzunehmen.</p> <p>„10m-Gewässerrandstreifen Weiherbach</p> <ul style="list-style-type: none"> (Gem. § 9 Abs. 6 i.V.m. § 31 LWG und § 36 WHG) Das Plangebiet grenzt an den Weiherbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10m-Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i V m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der 10m-Bereich ist von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>2. Starkregenvorsorge An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Im betrachteten Plangebiet kommt es bei einem SRI 7 1 Std. bis auf zwei Abflussbahnen mit geringer Wassertiefe (5 bis < 10 cm) im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des südlicheren Plangrundstücks zu keinen Wasserabflüssen (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten). Da insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte, empfehle ich im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen. Des Weiteren wird angeraten die Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).</p>	<p>Der bereits im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zur Starkregenvorsorge wird ergänzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Starkregen wie folgt anzupassen:</p> <p>„Hochwasserschutz / Starkregen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. • Im Plangebiet kommt es bei einem "außergewöhnlichen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Starkregenereignis" (SRI 7 1 Std., ungefähr so wahrscheinlich wie HQ100) bis auf zwei Abflussbahnen mit geringer Wassertiefe (5 bis < 10 cm) im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des südlicheren Plangrundstücks zu keinen Wasserabflüssen (siehe Sturzflutgefahrenkarten). Da insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte, wird empfohlen im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen. Des Weiteren wird angeraten die Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/einsehbar. • Ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept befindet sich aktuell in Aufstellung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind noch keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune an diesem Standort geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>3. Bodenschutz Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und -erhaltung. Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.</p> <p>Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gern. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.</p> <p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.</p> <p>Die in der Vorlage beschriebenen Auswirkungen von FF-PVA auf das Schutzgut Boden sind dem Grunde nach zwar plausibel, allerdings sind „Beeinträchtigungen von geringer Wirkintensität und ökologischer Unerheblichkeit“ auch nur zu bestätigen, wenn mittels konkreter Vorgaben die notwendige Vorsorge verbindlich gemacht wird.“</p> <p>Im vorliegenden Fall besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maß der baulichen Nutzung (Vorgabe Abstand Modulrücken fehlt, vertikaler Abstand zwischen GOK und UK Module zu gering) - Konkrete Vorgaben beim Rückbau in Bezug auf vollständige Entfernung aller unterirdischen Anlagenteile und auf Bodenauflockerung zur Wiedergutmachung von Bodenverdichtungen, Vorgaben zur Rekultivierung der Flächen nach Rückbau der Anlagen - Festsetzung von Maßnahmen für einen bodenschonenden Betrieb (kein PSM, kein Dünger etc.) - Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege (Bsp. Mahd, 	<p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Standortwahl der PV-FFA.</p> <p>Im Umweltbericht findet auf der Basis der Auswertung vorhandener Daten (Geoportal) eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden statt.</p> <p>Aufgrund der teilweise herrschenden Topografie kann kein einheitlicher Modulabstand festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzungen wurden um naturschutzfachliche Inhalte aus dem Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, Anmerkungen zum nachsorgenden Bodenschutz als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Nachsorgender Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). • Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden,

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Beweidung, Ansaat etc.) - Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen ; Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" konkret festzusetzen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.“</p> <p>Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SR17, 1 Std.) Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung</p> <p>Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Daten 0 bis < 0,2 m/s 0,2 bis < 0,5 m/s 0,5 bis < 1,0 m/s 1,0 bis < 2,0 m/s ≥ 2,0 m/s <p>Wassertiefen (SR17, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm ≥ 400 cm 	<p>Die Anmerkungen zum nachsorgenden Bodenschutz werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Wasser, Luft) hin überprüft werden.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
43	Verbandsgemeinde Werke Kaiserslauterer Straße 10 A 67806 Rockenhausen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH Bahnhofstr. 22 67655 Kaiserslautern <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
45	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstr. 14 66953 Pirmasens <u>Schreiben vom 11.07.2024</u> „zu o.g. Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Am Niedermoscheler Berg/Waldbruch" in der Ortsgemeinde Alsenz werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich
46	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Mail vom 24.09.2024</u> „als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>in obiger Angelegenheit.</p> <p>Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de</p> <p>Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: 177529 zu nennen.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.“</p> <p><u>Schreiben vom 23.09.2024</u></p> <p>„110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen - Otterbach, Bl. 2361 (Maste 41 bis 44)</p> <p>diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.</p> <p>die für eine Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen liegen teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme des Grundstückes sind im Grundbuch eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.</p> <p>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des</p>	<p>Innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs liegt die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen - Otterbach, Bl. 2361, die einen 38m Schutzstreifen hat und für die im Grundbuch eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeiten vorhanden sind. Der im Grundbuch eingetragene Schutzstreifen wird als Fläche, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten ist mit einer bedingten Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des im Grundbuch eingetragenen Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung in den Bebauungsplan, sowie die bedingte Zulässigkeit einer Bebauung, soweit der Bauherr vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber eine schriftliche Vereinbarung über Rahmenbedingungen zur Belegung des Schutzstreifens schließt.</p> <p>„Fläche, die nur eingeschränkt bebaubar ist, hier: bedingte Zulässigkeit der Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB • Siehe Plan.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bauherrn/Grundstückseigentümers. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH. Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. <p>Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. • Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. <p>Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. <p>In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: - Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.</p>	<p>Der Bauherr schließt vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber eine schriftliche Vereinbarung über Rahmenbedingungen zur Belegung des Schutzstreifens. Dies wird als Bedingung für die Zulässigkeit der Bebauung festgesetzt.</p> <p>Zu den allgemeinen Anmerkungen zur Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein Querverweis auf die Stellungnahme des Leitungsbetreibers als Hinweis aufgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne einer Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten der geplanten Bebauung zwischen Bauherrn und dem Netzbetreiber der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen - Otterbach, Bl. 2361 (Westnetz GmbH) geregelt werden, ist eine Bebauung des Schutzstreifens unzulässig. Weitere Rahmenbedingungen sind der Stellungnahme der Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM vom 23.09.2024 zu entnehmen.“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Aufnahme eines Querverweises auf die Stellungnahme zu dem im Grundbuch eingetragenen Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM vom 23.09.2024 in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Otterbach, Bl. 2361</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Netzbetreiber, die Westnetz GmbH, weist auf die technischen Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit des Solarparks mit der 110/220-kV-Höchstspannungsfreileitung hin. Daher ist die Stellungnahme der Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM vom 23.09.2024 zu beachten.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>• Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen. Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen: "Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen." Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."</p>		
47	<p>Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstr. 1 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
48	<p>Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Ramsteiner Weg 4 67685 Weilerbach</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2024</u></p> <p>„gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
49	<p>BUND Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz Hindenburgplatz 3 55118 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 05.09.2024</u></p> <p>„Die nachfolgend genannten Punkte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus Sicht des BUND, Kreisgruppe Donnersbergkreis, unbedingt im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber, da die Nutzung der Sonnenenergie einen notwendigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leistet. Dazu ist ein deutlicher Ausbau nötig. Beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen fallen praktisch keine Rest- und Abfallstoffe an. • Fotovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf Dachflächen oder anderen versiegelten Flächen (Parkplätze, Lärmschutzwände, Fassaden usw.) errichtet werden. Dazu fordern wir eine Baupflicht für PV-Anlagen auf allen neuen Dächern sowie bei Renovierungen und Umbauten. • Um die Klimaziele einzuhalten, ist vor allem aus zeitlichen Gründen eine Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig. Diese sollte 0,5 % der Landesfläche nicht überschreiten. Am Ende der Lebensdauer ist zu prüfen, ob ein Ersatz auf einer bereits versiegelten Fläche möglich ist. Um den Druck von der Fläche zu nehmen und aufgrund deutlich höherer energetischer Effektivität sollte über einen Rückbau von Bioenergieflächen zugunsten von Freiflächen-PV nachgedacht werden. • Die Freiflächen-PV-Anlagen müssen am Ende ihrer Lebenszeit rückstandsfrei 	<p>Eine Rückbauverpflichtung ist bereits in</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>zurückgebaut werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pflege der Flächen soll über extensive Beweidung oder Mahd erfolgen (keine Pestizide oder Dünger). Zwischen und unter den Modulen sind dauerhaft ökologisch wertvolle Flächen zu entwickeln. Der Modulreihenabstand muss dazu mindestens 3,5 Meter betragen; die Tiefe der Modultische darf fünf Meter nicht überschreiten. • Auf Einzäunungen ist generell zu verzichten, moderne Überwachungssysteme machen diese verzichtbar und ev. erhöhte Versicherungsbeiträge sind kein Gegenargument. • Schaffung von Querungsmöglichkeiten mit mindestens 5 m Breite für Tiere mindestens alle 500 m, bei größeren Anlagen (> 20 MW) auch Schaffung von Querungsmöglichkeiten von mindestens 20 m Breite für größere Tiere. • Festsetzung in der Bauleitplanung, dass der naturschutzfachliche Ausgleich prioritär auf der Anlagenfläche erfolgt (Festsetzung im B-Plan, privatrechtliche Verträge und deren regelmäßige Kontrolle) • Beachtung eines ausreichenden Regenwasserabflusses mit ortsnaher 	<p>der ausgelegten Fassung der Bebauungspläne festgesetzt.</p> <p>Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird in Anlehnung an den rheinland-pfälzischen Praxis-leitfaden 2021 ermittelt und darauf aufbauend ein landespflegerisches Maßnahmenkonzept entwickelt. Dabei wird angestrebt, einen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs zu erzielen. Das könnte auch eine extensive Grünlandnutzung sein. Eine exakte Festsetzung des Modulreihenabstandes ist aufgrund unterschiedlicher topografischer Zwangspunkte nicht möglich und soll flexibel gehandhabt werden. Die Wahl der Modultische obliegt der Detailplanung.</p> <p>Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche sind an den längsten Stellen weniger als 450m ausgedehnt, darüber hinaus befindet sich zwischen dem nördlichen Teil A (Alsenz) und dem südlichen Teilbereich, bestehend aus Teil B (Alsenz) und Teil C (Sitters) ca. 170m Abstand, der z.B. für den Wildtierwechsel eine mehr als ausreichende Passiermöglichkeit bietet.</p> <p>Die geringfügige Verringerung der für</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Versickerung (Verteilung des Regenwasserabflusses, um Versickerung zu ermöglichen und Erosion zu verhindern).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Leitfaden von Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten; PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen, ist zu beachten. • Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gem. Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Juli 2024 sind zu erfüllen.“ 	<p>die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen, könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.</p> <p>Sollte die Verwendung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zielführend sein, wird er angewandt.</p>	
50	<p>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>67823 Obermoschel</p> <p><u>Schreiben vom 09.09.2024</u></p> <p>„mit Email vom 26.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben. Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Ortsgemeinde Alsenz. Allerdings bitten wir die methodischen Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten - in die Planung einzubeziehen.“</p>	<p>Es bestehen aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Sollte die Verwendung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zielführend sein, wird er angewandt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
51	<p>Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulheimer Straße 11a 55437 Ockenheim</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2024</u></p> <p>„der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
52	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 55457 Gensingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
53	<p>NaturFreunde Rheinland-Pfalz Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Ebertstraße 22 67063 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
54	<p>Pfälzerwaldverein e.V. Fröbelstraße 24 67433 Neustadt/Wstr.</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
55	<p>POLLICHIA Kreisgruppe Donnersbergkreis Karolinenstr. 2 67292 Kirchheimbolanden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
56	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Schreiben vom 09.09.2024</u></p> <p>„mit Email vom 26.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben. Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Ortsgemeinde Alsenz. Allerdings bitten wir die methodischen Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten - in die Planung einzubeziehen.“</p>	<p>Es bestehen aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Der vorgebrachte Hinweis auf den Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
57	<p>Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Osteinstraße 7-9</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz Frauenlobstraße 15-19 55118 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
59	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach Rheingrafenstr. 11 55583 Bad Kreuznach <u>Schreiben vom 02.07.2024</u> „seitens der VG Bad Kreuznach melden wir hiermit FEHLANZEIGE.“		Kein Beschluss erforderlich
60	Ortsgemeinde Niedermoschel Hauptstr. 10 67822 Niedermoschel <u>Schreiben vom 21.08.2024</u> „Der Gemeinderat möchte keine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Ortsgemeinde Alsenz abgeben.“		Kein Beschluss erforderlich
61	Ortsgemeinde Sitters Hauptstr. 21 67823 Sitters <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			Kein Beschluss erforderlich
62	<p>Ortsgemeinde Schiersfeld Bismarckstr. 14 67823 Schiersfeld</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2024</u></p> <p>„Die Ortsgemeinde Schiersfeld hat keine Einwände gegen den Bau der geplanten Photovoltaikanlage Sitters/Alsenz. Sollte allerdings aus Gründen erschwelter Anfahrt die Zufahrt über Wirtschaftswege der Gemeinde Schiersfeld stattfinden, so erwägt die Reparationsansprüche im Falle von Schäden geltend zu machen.“</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken der Ortsgemeinde Schiersfeld gegenüber der Planung. Für die Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen.</p>	Kein Beschluss erforderlich
63	<p>Ortsgemeinde Oberndorf Hauptstr. 8 67821 Oberndorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
64	<p>Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler Bremricherhof 1 67822 Bayerfeld-Steckweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
65	<p>Ortsgemeinde Gaugrehweiler Birkenstr. 8 67822 Gaugrehweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
66	Ortsgemeinde Oberhausen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Hehlweg 10 67822 Oberhausen/A. <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
67	Ortsgemeinde Münsterappel Sandweg 4 67822 Münsterappel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
68	Ortsgemeinde Kalkofen Bergstr. 11 67822 Kalkofen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
69	Ortsgemeinde Winterborn Von Brunck-Str. 5 67822 Winterborn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anpassungsvorschlag der Planung durch den Projektierer:

Anregung	Beschlussempfehlung
<p>Da Anlagen zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie (BESS) im Sondergebiet die städtebaulichen Ziele einer klimaverträglichen, sicheren und leistungsfähigen Energieversorgung sowie einer geordneten räumlichen Entwicklung der Energieinfrastruktur unterstützen, sollte ihre allgemeine Zulässigkeit dort festgesetzt werden. Bislang war ein direkter Zusammenhang der Einspeisung aus dem Solarpark und Abgabe in das Stromnetz und keine Einspeicherung aus dem Stromnetz vorgesehen. Dies wäre jedoch netzdienlicher.</p> <p>Da Batteriespeicher die Netzstabilität und Versorgungssicherheit, insbesondere durch Lastspitzenkappung, im Allgemeinen stärken und damit die Integration erneuerbarer Energien fördern, sollte hierfür kein unmittelbarer Zusammenhang zur PV-FFA verlangt werden.</p> <p>Da Speicher unabhängig von der Stromherkunft einen netzdienlichen Mehrwert erbringen, sollte zudem keine Beschränkung auf erneuerbaren Strom vorgesehen werden, wie es durch ihre bisherige Festsetzung als "zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen" vorgesehen war.</p> <p>Überdies wurde bereits festgesetzt, dass die maximal versiegelbare Grundfläche insgesamt maximal 2.500 m² betragen darf. Davon dürfen Speicher maximal 500 m² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m² einnehmen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, Energiespeicher im Sondergebiet als allgemein zulässig festzusetzen und die Art der baulichen Nutzung entsprechend neu zu fassen:</p> <p>"Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SoPV) Gem. § 11 BauNVO Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).• Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie von Nebenanlagen, insbesondere zur Erzeugung, Fortleitung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe elektrischer Energie wie Transformatoren, Speicher und Energiezentralen (Gebäude). Anlagen zur elektrischen Energiespeicherung dürfen Strom mit ihrer Nennleistung aus dem öffentlichen Netz beziehen und ins Netz abgeben. Sie können unabhängig von anderen Erzeugungs- oder Umwandlungsanlagen betrieben werden und dürfen Strom jeder Herkunft speichern.• Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras.• Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör."